



Das Transparenzregister 2021 – ein Update

*Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin in Hannover
Antonia Herfurth, Rechtsanwältin in München und Hannover*

Mai 2022

Das zunächst als Auffangregister eingeführte Transparenzregister ist durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01. August 2021 zu einem Vollregister erstarkt. Bis zum 30. Juni 2022 müssen sich nun auch alle Gesellschaften, insbesondere die GmbHs, in Deutschland im Transparenzregister registrieren, bislang waren sie davon ausgenommen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, drohen teilweise erhebliche Bußgelder.

Das Compact von Juni 2020 zum Transparenzregister ist daher im Folgenden nach dem gegenwärtigen Stand aktualisiert.

Nach Terroranschlägen in Europa und der Veröffentlichung der sog. *Panama Papers* in 2016, war im Juni 2017 das Transparenzregister in Deutschland eingeführt worden. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, haben die europäische und deutsche Gesetzgebung das bestehende Geldwäschegesetz überarbeitet und ein zentrales elektronisches Transparenzregister geschaffen. Weiteres Ziel ist es, die Seriosität und Transparenz des Finanzsystems zu erhöhen. Das Transparenzregister ist in den §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG) verankert.

Zu diesem Zweck haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften ihre sog. *wirtschaftlich Berechtigten* offenzulegen, von denen sie kontrolliert werden, § 20 Abs. 1 GwG.

Die natürliche Person hinter der juristischen Person soll erkennbar sein, so dass sich niemand hinter einer Gesellschaftsform oder einer komplexen Konzernstruktur verstecken können soll.

Die besondere Relevanz liegt darin, dass jede Gesellschaft von der Mitteilungspflicht erfasst wird, mit Ausnahme der GbR. Kommt eine Gesellschaft der Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nicht nach, kann sie mit hohen Bußgeldern belegt werden, in schweren Fällen sogar in Millionenhöhe. Daher müssen gerade vielschichtige Unternehmensgruppen ihre Strukturen besonders überprüfen.

Meldepflicht für „Vereinigungen“

Die Meldepflichten zum Transparenzregister gelten für Vereinigungen i.S.d. § 20 Abs. 1 GwG. Das sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Juristische Personen des Privatrechts sind die AG, SE, KGaA, GmbH, eingetragene Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung und der eingetragene Verein. Eingetragene Personengesellschaften sind die OHG, KG und PartG. Die GbR wird mangels Eintragungspflicht in ein öffentliches Register nicht vom GwG erfasst. Dies kann sich aber mit Einführung des Gesellschaftsregisters zum 01. Januar 2024 ändern.



Bei Konzernstrukturen ist jede Gesellschaft innerhalb eines Konzerns meldepflichtig, die ihren Satzungssitz in Deutschland hat. Es gibt kein Konzernprivileg.

Ebenfalls von der Meldepflicht erfasst werden Trusts und nichtrechtsfähige Stiftungen, § 21 GwG, sowie Vereinigungen im Ausland, die in Deutschland Immobilien erwerben oder halten, § 20 Abs. 1 S. 2 GwG.

Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“

Ziel des Transparenzregisters ist es, den hinter einer Gesellschaft stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf eine Gesellschaft hat.

Als unmittelbar wirtschaftlich Berechtigter muss die Person mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft halten oder auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle ausüben, § 3 Abs. 2 GwG.

Ein mittelbar wirtschaftlich Berechtigter ist nicht unmittelbar an der transparenzpflichtigen Gesellschaft beteiligt, sondern er kontrolliert den unmittelbar beteiligte Gesellschafter (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GwG) über die Mehrheit der Stimmrechte oder Kapitalanteile. Weitere Fälle der mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung sind Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen oder auch Zustimmung-, Veto- und Widerspruchsrechte. Ebenso erfasst werden Beteiligungen aufgrund eines Treuhandverhältnisses, einer Unterbeteiligung oder einer stillen Beteiligung.

Zu beachten ist, dass die dargestellten Konstellationen eines mittelbar wirtschaftlich Berechtigten nicht abschließend sind. Es gibt diverse weitere Fallkonstellationen, die im Einzelnen zu beurteilen sind.

Wenn am Ende der Beteiligungskette keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter steht oder unklar ist, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt der

gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG) als sog. fiktiver wirtschaftlich Berechtigter, so dass stets ein wirtschaftlich Berechtigter zu benennen ist.

Bei allen Varianten des wirtschaftlich Berechtigten als natürliche Person kommt es nicht auf dessen Staatsangehörigkeit an, auch Ausländer sind zu benennen.

Ausnahme von der Meldepflicht

Seit der Änderung des GwG mit Wirkung zum 01. August 2021, ist jede juristische Person des Privatrechts und jede eingetragene Personengesellschaft transparenzpflichtig. Durch die Gesetzesänderung wurde nun die sog. Mitteilungsfiktion gestrichen. Nach der Mitteilungsfiktion entfiel die Eintragungspflicht in das Transparenzregister, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig aus elektronisch abrufbaren (deutschen) öffentlichen Registern ergaben, § 20 Abs. 2 GwG a.F. Elektronisch abrufbare öffentliche Register sind das Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Unternehmensregister.

Nur die GbR ist nicht zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet, mangels Eintragungspflicht in ein öffentliches Register. Ebenso ist der eingetragene Kaufmann (e.K.) nicht transparenzpflichtig, denn er erfüllt bereits Sinn und Zweck des Transparenzregisters – für Jedermann ist ersichtlich, wer tätig ist.

Meldepflichtig sind nun auch börsennotierte Aktiengesellschaften. Bislang bereits meldepflichtig waren KGs und GmbHs mit ausländischen Gesellschaftern.

Die Meldefristen aus dem GwG von 2021 richten sich nach der Rechtsform:

Bis 31.03.2022	AG, SE, KGaA
Bis 30.06.2022	GmbH, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften, Partnerschaften
Bis 31.12.2022	alle anderen Rechtsformen



Meldepflichtige Angaben

Die verpflichtete Gesellschaft muss dem Transparenzregister folgende Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeiten (neu seit 01.01.2020)
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Die Art des wirtschaftlichen Interesses muss näher bezeichnet werden, z.B. Kapitalanteile, Stimmrechte oder die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise. Letzteres können kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen sein. Neben der Art des wirtschaftlichen Interesses ist der Umfang anzugeben, also die Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft.

Öffentlichkeit des Transparenzregisters

Mit Wirkung zum 01. Januar 2020 hat der Gesetzgeber das Transparenzregister für alle Mitglieder der Öffentlichkeit geöffnet. Seither kann jedermann Einsicht in das Transparenzregister nehmen ohne Nachweis eines „berechtigten Interesses“, sprich auch ohne berechtigtes Interesse. Diese Publizität ist von großer Bedeutung für die Praxis.

Durch die ausgedehnten Möglichkeiten zur Einsichtnahme ist es nicht nur der interessierten Öffentlichkeit möglich, Einblicke in sensible Unternehmensstrukturen zu erlangen. Gravierender ist, dass sich nun auch Gesellschafter in großen Gesellschafterkreisen oder Wettbewerber detailliert informieren können über die inneren Strukturen eines Unternehmens.

Möchte der wirtschaftlich Berechtigte verhindern, dass seine Daten eingesehen werden können, kann er die Beschränkung der Einsichtnahme beantragen. Damit die Einsicht vollständig oder teilweise einge-

schränkt wird, müssen der Veröffentlichung überwiegend schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Hierzu zählt z.B. die Gefahr, Opfer bestimmter Straftaten zu werden. Die Hürde für eine Ausnahme ist allerdings hoch.

Mitteilungspflichten als Teil der Compliance

Gesellschaften sind nicht lediglich zur einmaligen Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet. Vielmehr sind die Angaben stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Anteilseigner, der Kenntnis von der Änderung erlangt, hat dies der Gesellschaft mitzuteilen – und zwar auch wenn er selbst nicht wirtschaftlich Berechtigter ist. Die Gesellschaft hat die zu meldenden Daten entsprechend im Transparenzregister zu aktualisieren.

Insoweit stellen sich die Mitteilungspflichten für eine Gesellschaft auch als Teil der Compliance dar. Gesellschaften müssen also durch geeignete Mechanismen (*Legal Controlling*) sicherstellen, dass sie Änderungen unverzüglich vornehmen und im Transparenzregister aktualisieren lassen. Dies erfordert regelmäßige Aufzeichnungen und entsprechende Kontrollen. Alle Gesellschaften sollten daher prüfen, ob die erforderlichen Angaben zum Transparenzregister gegebenenfalls aktualisiert werden müssen.

Naming und shaming

Am 01. Januar 2020 wurde ein Verfahren eingeführt, das für die Praxis erhebliche Folgen hat, das sog. *naming & shaming*-Verfahren. Beim *naming & shaming* werden Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die wegen eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht verhängt werden auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes bekannt gemacht - unter Nennung der verantwortlichen Personen sowie Art und Charakter des Verstoßes, § 57 GwG.



Verfahren

Eintragungen, Änderungen und die Einsichtnahme in das Transparenzregister können vorgenommen werden unter www.transparenzregister.de. Vorab bedarf es einer Registrierung. Anschließend stehen entsprechende Online-Formulare auf der Website des Transparenzregisters zur Verfügung. Die einzelnen Verfahren gestalten sich in der Anwendung allerdings als recht komplex.

Herfurth & Partner Compliance Service

Die Prüfung des „wirtschaftlich Berechtigten“ ist nicht immer einfach, insbesondere bei mehrstöckigen Beteiligungen oder indirekten Beteiligungsformen. Die Überwachung und Anpassung von Eintragungen ist nicht unmittelbar möglich, sondern nur nach Registrierung. Für unsere Mandanten prüfen und aktualisieren wir daher die Daten und vermeiden damit das Risiko von Bußgeldern. Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt

Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin

Antonia Herfurth, Rechtsanwältin

Tel 0511-30756-0

Mail herfurth@herfurth.de

Mail hollunder-reese@herfurth.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (China), Mag. iur. (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Konstantin Kuhle, Rechtsanwalt; Antonia Herfurth, Rechtsanwältin; Tobias Wundram, Rechtsanwalt; Stephanie Reese, Rechtsanwältin; Sara Nesler, Mag. iur. (Torino), LL.M. (Münster).

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, New Delhi, Peking, Tokio.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.